

## **Art. 8 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. <sup>2</sup>Sie dürfen bei der Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.